

Gestaltungsplan 'Tongrube Fälmi'

Planungsbericht

Mitwirkung



Projekt-Nr. 7401 | Datum: 31.08.2026

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage und Auftrag	4
1.2	Zweck des Berichts	4
1.3	Vorgehen	4
1.4	Grundlagen	4
2	Situation	6
2.1	Standort	6
2.2	Aufhebung Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi	7
3	Übergeordnete Planungsgrundlagen	12
3.1	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	12
3.2	Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB)	12
3.3	Wildtierkorridore Überregional	13
3.4	Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	13
3.5	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	14
3.6	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) / ICOMOS	14
3.7	Kantonaler Richtplan	14
3.7.1	Natur- und Waldschutzgebiete	15
3.7.2	Geotope	15
3.8	Vernetzungskorridore	16
3.9	Kantonale Gefahrenkartierung	16
3.10	Gefährdungskarte Oberflächenabfluss HQ100	17
3.11	Gewässerschutzkarte	17
3.12	Kataster der belasteten Standorte	18
3.13	Hinweiskarte Bodenbelastung Kanton TG	18
3.14	Kantonales Hinweisinventar	19
4	Kommunale Vorgaben	20
4.1	Übergeordnete Planungsgrundlagen	20
4.2	Kommunaler Richtplan	20
4.3	Kommunaler Schutzplan Natur- und Kulturobjekte	21
4.4	Nutzungsplanung	21
5	Projektvorhaben	22
5.1	Gesamtvolumen Rekultivierung Endgestaltung	22
5.2	Erschliessung Tongrube Fälmi	22
5.3	Umweltrelevante Auswirkungen	23
5.3.1	Lärm- und Luftemissionen	23
5.3.2	Fahrten	23
5.3.3	Baumaschineneinsatz	24
5.3.4	Landschaft	25
5.3.5	Fruchtfolgeflächen	25
5.4	Fazit	25
6	Planerische Umsetzung / Gestaltungsplan	26
6.1.1	Planeinträge	26
6.1.2	Gestaltungsplanperimeter	26

6.1.3	Zweck	26
6.1.4	Bestandteile und Verbindlichkeiten	26
6.2	Gestaltungsvorschriften und Rekultivierung	26
6.2.1	Material für Oberflächengestaltung Parz. Nr. 1030	26
6.2.2	Landwirtschaftsgebiet	26
6.2.3	Massgebendes Terrain der Endgestaltung	26
6.2.4	Bodenarbeiten / Aushub- und Auffüllmaterial	27
6.2.5	Gestaltung der Parzelle Nr. 1030 – künftiges Naturschutzgebiet 'Tongrube Fälmi'	27
6.3	Erschliessung	27
7	Zonenplanänderung	28
7.1	Aufhebung Gestaltungsplanpflicht	28
7.2	Verlagerung Bauzone	28
7.3	Begründung der Zonenplanänderung und Planbeständigkeit	28
7.4	Zonenplanänderung	29
8	Resultate	30
8.1	Vorprüfung	30
8.2	Information und Mitwirkung	30
8.3	Öffentliche Auflage und Einsprachen	30
8.4	Genehmigung	30
8.5	Inkraftsetzung	30
Anhang		I
A. Protokoll Planungs- und Baukommission		I
B. Auswertung Vorprüfungs- und Mitwirkungsbericht		I

Auftraggeber:	Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Abteilungsleiter Matthias Künzler
Verfasser:	bhateam ingenieure ag www.bhateam.ch
Projektleitung:	Angela Bauer
Projektbegleitung:	Christoph Brugger
Bearbeitung:	Angela Bauer
Projektnummer:	7401
Datum Version:	30.12.2025 Version 0.1 – Vorprüfung 31.08.2026 Version 0.2 – Mitwirkung
Ablage:	P:\7401 Basadingen-Schlattingen, GP Tongrube Fälmi\06_Überarbeitung_1.1\Dokumente_Berechnungen\PB- GP Tongrube Fälmi_Mitwirkung_2026.08.31..docx

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Das Gebiet der Tongrube Fälmi liegt an der nördlichen Einfallsachse von Basadingen in der Gemeinde Basadingen-Schlattingen. Die Grube wird seit mehreren Jahrzehnten für den Tonabbau genutzt und diente ursprünglich der Rohstoffversorgung der mittlerweile stillgelegten Ziegelei im Ort. Künftig soll im Gebiet jedoch kein Ton mehr abgebaut werden. Durch den früheren Tonabbau ist in der Tongrube Fälmi ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB) entstanden. Im Bundesinventar ist das Gebiet derzeit als Wanderobjekt (IANB TG511, Tongrube Ziegelei) aufgeführt. Im Rahmen des neuen Gestaltungsplans ist vorgesehen, das Wanderobjekt in ein ortsfestes Amphibienlaichgebiet zu überführen. Zudem hat der Kanton Thurgau die Parzelle Nr. 1030 kürzlich erworben, um das Gebiet langfristig als Naturschutzgebiet zu sichern.

Für das Abbaugbiet Fälmi besteht ein Gestaltungsplan aus dem Jahr 1994. Dieser wurde primär mit dem Ziel erarbeitet, die Versorgung der Region mit hochwertigen Rohstoffen für Spezialprodukte sowie mit traditionellen Bauprodukten sicherzustellen. Die Pflicht zur Erstellung des Gestaltungsplans ergab sich unmittelbar aus dem Tonabbau. Gleichzeitig verfolgte der Plan das Ziel, nach Abschluss der Abbauarbeiten eine geordnete Rekultivierung und Renaturierung vorzunehmen und eine spätere gewerbliche Nutzung des Areals zu ermöglichen. Da der Tonabbau künftig eingestellt wird und Teile des Abbaugbiets als Naturschutzgebiet gesichert werden sollen, soll der bestehende Gestaltungsplan aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden, der den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt.

Für die planungsrechtliche Umsetzung des neuen Gestaltungsplans sowie die Aufhebung wurde der bhateam ingenieure ag der Auftrag zur Ausarbeitung eines Gestaltungsplans erteilt.

1.2 Zweck des Berichts

Der Planungsbericht dient der Erläuterung und der Information der Bevölkerung sowie der betroffenen Anwohner und Grundeigentümer über den Gestaltungsplan 'Tongrube Fälmi'. Ferner gibt er den Genehmigungsbehörden Auskunft darüber, wie die Bestimmungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) bei der Erarbeitung des Gestaltungsplans berücksichtigt wurden.

1.3 Vorgehen

Die Aufhebung des bestehenden rechtskräftigen Gestaltungsplans sowie die Erarbeitung des neuen Gestaltungsplans 'Tongrube Fälmi' werden in diesem Planungsbericht gemeinsam dargestellt. Ebenfalls dargestellt wird die daraus resultierende Zonenplanänderung mit einer Teilaufhebung der bisherigen Gestaltungsplanpflicht.

Der Gestaltungsplan 'Tongrube Fälmi' wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, der Gemeinde Basadingen-Schlattingen, der Keller AG Ziegeleien und der Geotest AG erarbeitet.

1.4 Grundlagen

- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV)
- Vollzugshilfe Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (BUWAL)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG)

- Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV)
- Raumplanungsgesetz (RPG) und -verordnung (RPV)
- Planungs- und Baugesetz Thurgau (PBG) und der entsprechenden Verordnung (PBV)
- Kantonaler Richtplan 2017, Richtplantext und Richtplankarte
- Kommunale Richtplanung (2024)
- Zonenplan und Baureglement (BauR) der Gemeinde Basadingen-Schlattingen (2024)

2 Situation

2.1 Standort



Abbildung 1: Übersichtskarte Orthofoto (geoportal.ch, Stand Oktober 2025)

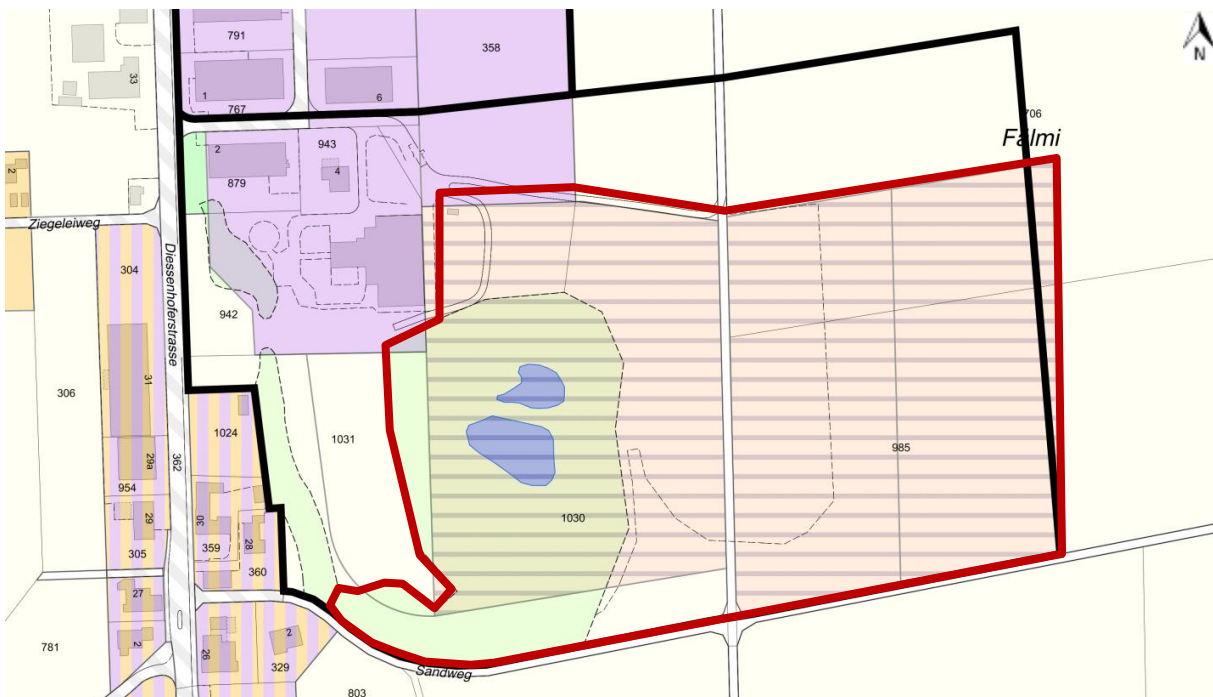


Abbildung 2: Übersichtskarte Amtliche Vermessung mit Zonenplan und Sondernutzungspläne (geoportal.ch, Stand Oktober 2025, bestehender Gestaltungsplan schwarze Umrandung, neuer GP-Perimeter rot markiert)

Das Planungsgebiet liegt im Norden des Ortsteil Basadingen der Gemeinde Basadingen-Schlattingen und umfasst die unüberbauten Parzellen Nrn. 357, 358, 706, 984, 985, 1029 und 1030. Es befindet sich östlich der Diessenhoferstrasse und nördlich des Sandwegs und weist eine Gesamtfläche von rund 5.68 ha auf.

Im Zuge der Erarbeitung des neuen Gestaltungsplans stellte sich die Frage nach einer sachgerechten Perimeterabgrenzung. Der derzeit rechtskräftige Gestaltungsplan (schwarze Umrandung, vgl. Abb. 2) umfasst neben den eigentlichen Abbauflächen auch Grundstücke, die in der Arbeits- bzw. Landwirtschaftszone liegen und mit dem ursprünglichen Abbauzweck nur am Rande in Zusammenhang stehen. Er umfasst die Parzellen Nrn. 357, 358, 706, 777, 879, 942, 943, 946, 984, 985, 1029, 1030 und 1031.

Der neue Gestaltungsplanperimeter (rote Linie, vgl. Abb. 2) beschränkt sich dagegen auf jene Parzellen, die direkt vom Tonabbau betroffen sind und nach der Endgestaltung im Rahmen einer späteren Zonenplanänderung der Naturschutz- bzw. Landwirtschaftszone zugewiesen werden sollen.

Mit der Festlegung des neuen Gestaltungsplanperimeters «Tongrube Fälmi» und der gleichzeitigen Aufhebung des bisherigen Gestaltungsplans «Abbauerweiterung Fälmi» (vgl. Kap. 2.2) wird eine Bereinigung des Zonenplans erforderlich. Die Bereinigung umfasst die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht auf jenen Parzellen, die nicht mehr im neuen Gestaltungsplanperimeter liegen, jedoch im heutigen Zonenplan als gestaltungsplanpflichtig ausgewiesen sind. Dadurch wird die Übereinstimmung mit den aktuellen Planungsabsichten hergestellt und einem faktischen Bauverbot entgegengewirkt. Die detaillierten Erläuterungen dazu sind in Kapitel 7 enthalten.

2.2 Aufhebung Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi

Der Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994) regelt den Abbau von rund 300 000 m³ Ton sowie die anschliessende Wiederauffüllung und Rekultivierung. Der Abbau war in drei Etappen (Z1 bis Z3) vorgesehen. Seit Mitte der 1990er-Jahre erfolgt der Abbau jedoch mit rund 1 000 m³_{fest} pro Jahr deutlich langsamer als ursprünglich geplant. Entgegen der damaligen Planung ist bis heute nicht einmal die Abbauetappe Z2 vollständig ausgebeutet worden. Künftig ist kein weiterer Tonabbau mehr vorgesehen. Gemäss Bundesinventar ist im Bereich der bestehenden Grube (Stand 2020) ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung als Wanderobjekt (IANB) eingetragen. In den Jahren 2019 und 2020 fanden dazu mehrere Begehungen mit Vertretungen der Gemeinde und der kantonalen Fachstellen statt. Der Kanton hat die Parzelle Nr. 1030 inzwischen erworben, um das Gebiet langfristig als Naturschutzgebiet zu sichern. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen erscheint es daher zweckmässig, den heute rechtskräftigen Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994) aufzuheben.



Abbildung 3: Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi Plan Nr. 2364-1 (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994)

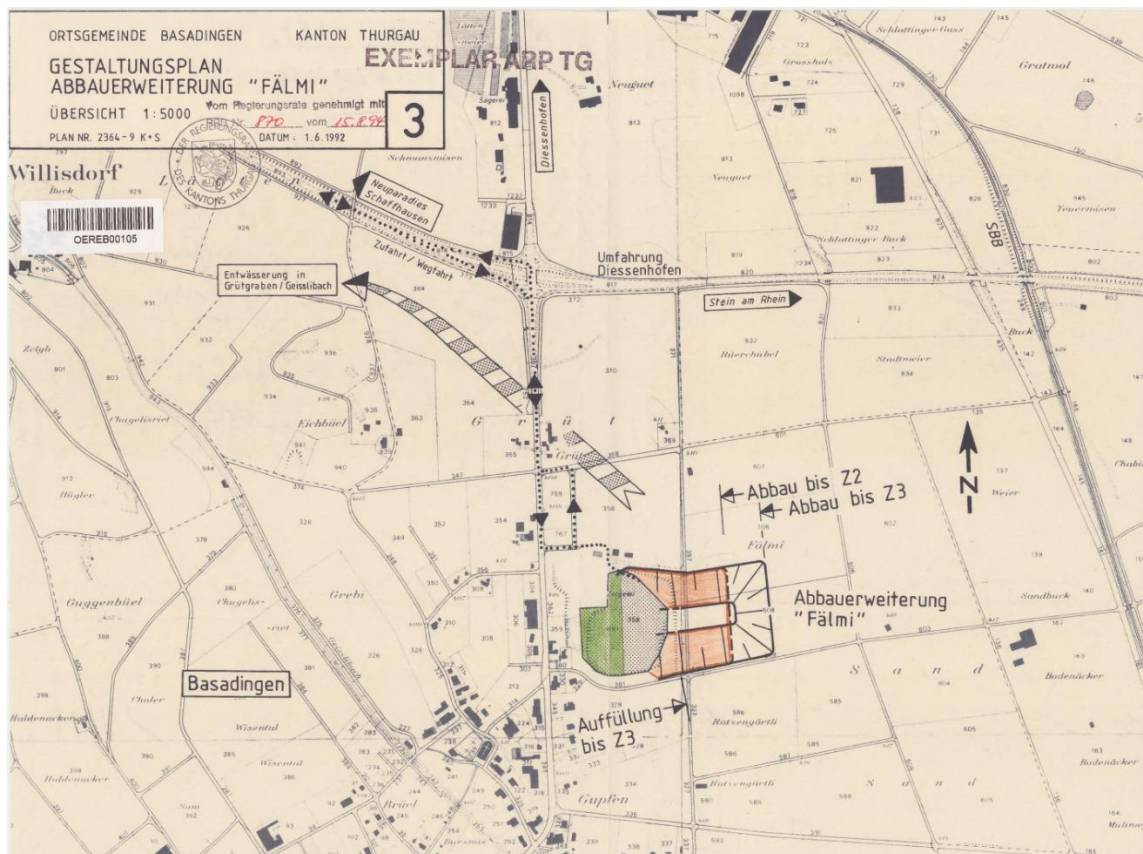


Abbildung 4: Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmli Plan Nr. 2364-9 (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994)

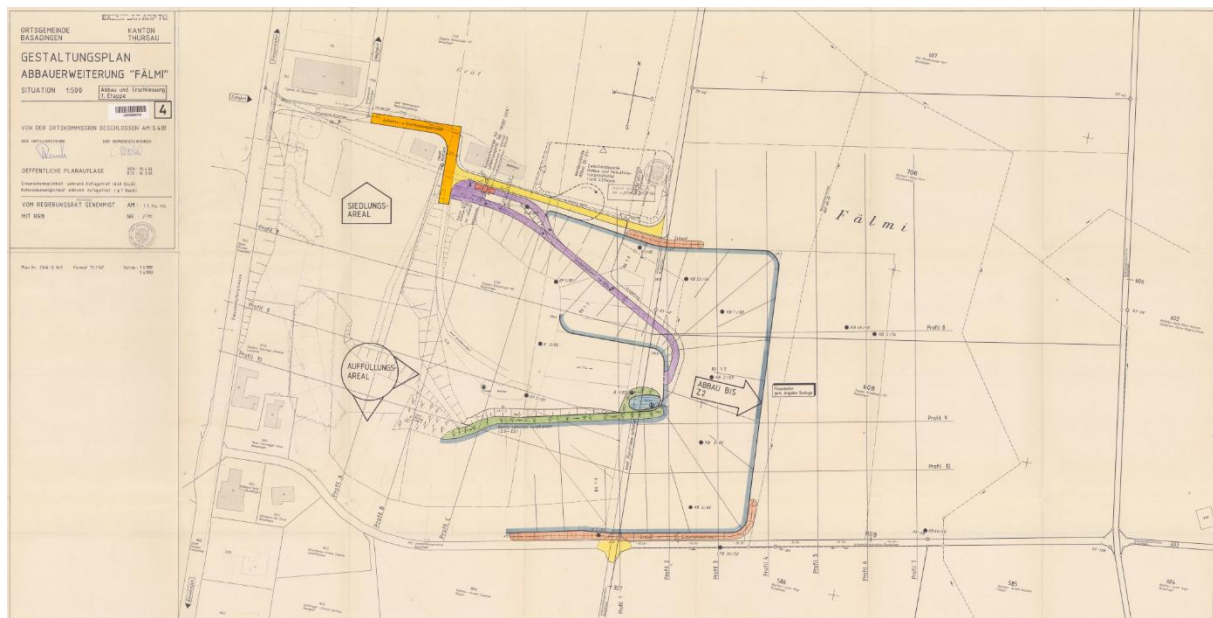


Abbildung 5: Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmli Plan Nr. 2364-2 (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994)

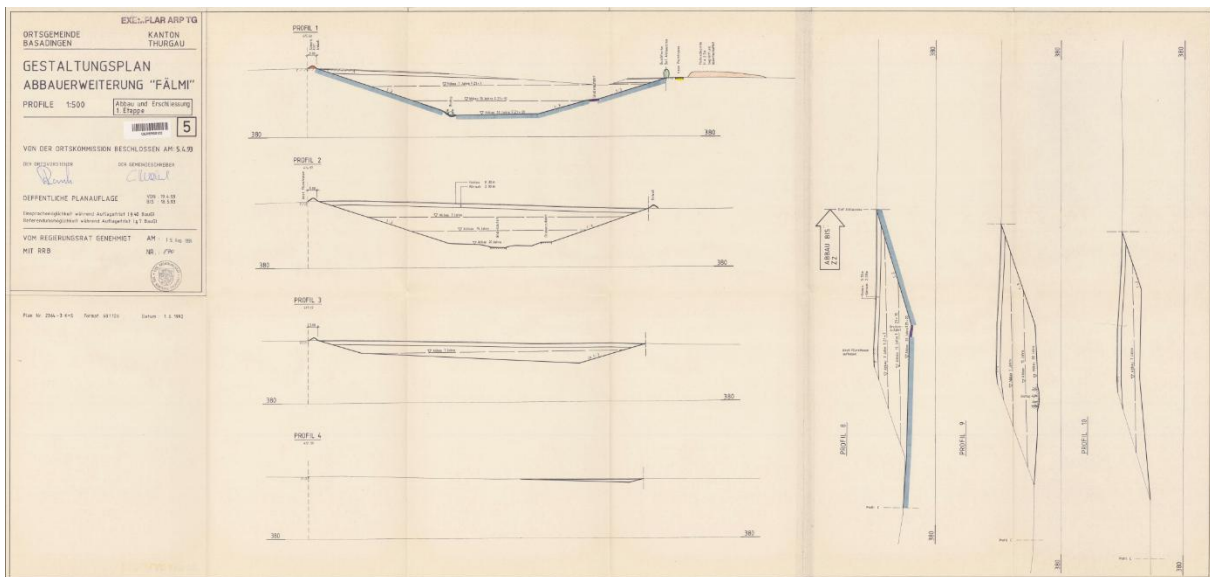


Abbildung 6: Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi Plan Nr. 2364-3 (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994)

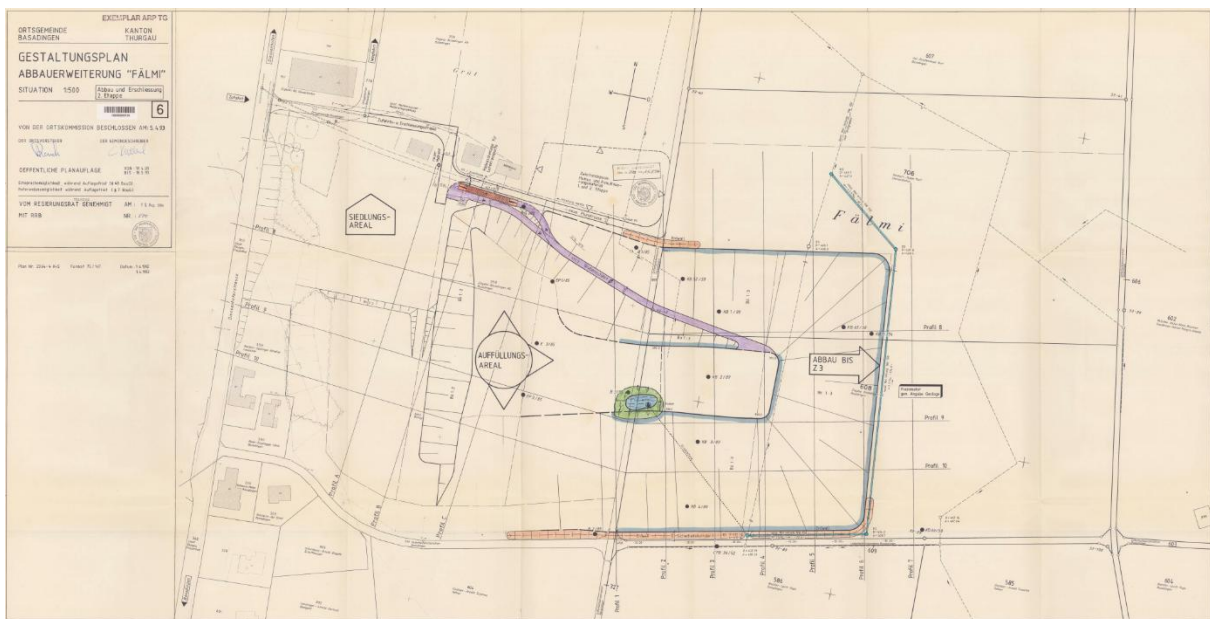


Abbildung 7: Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi Plan Nr. 2364-4 (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994)

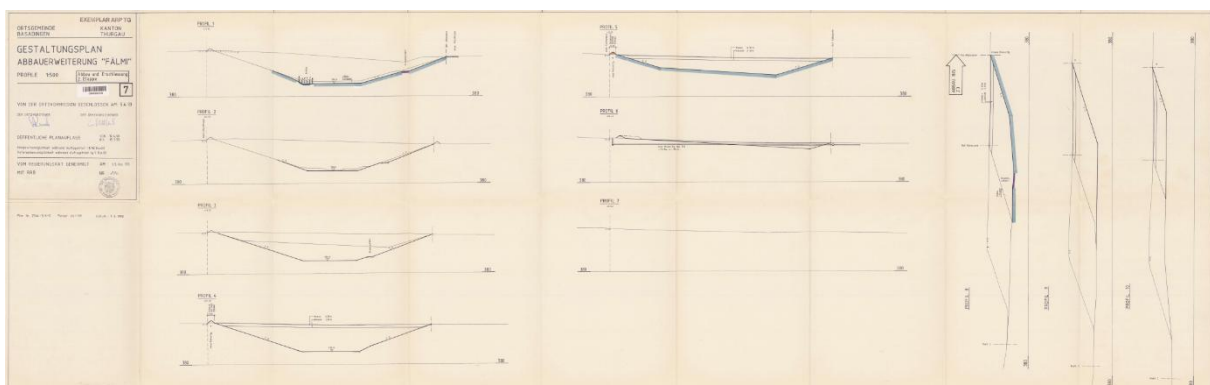


Abbildung 8: Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi Plan Nr. 2364-5 (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994)



Abbildung 9: Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi Plan Nr. 2364-6 (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994)

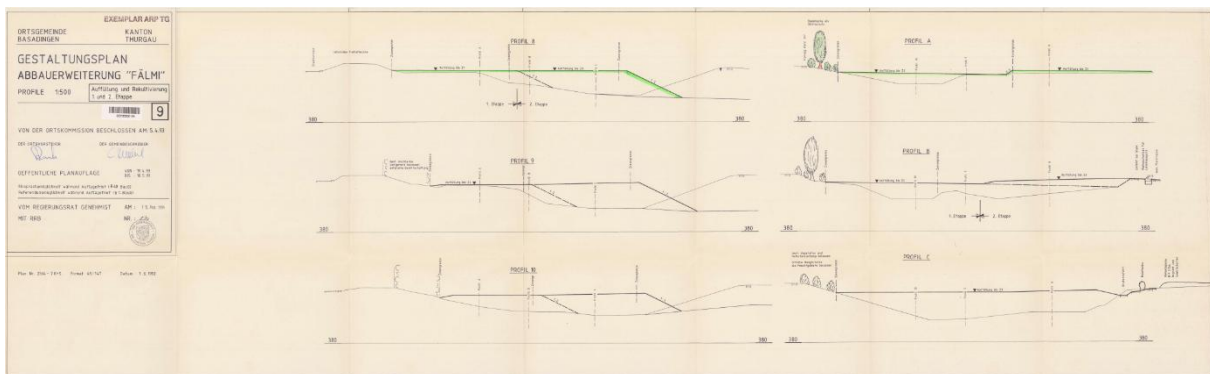


Abbildung 10: Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi Plan Nr. 2364-7 (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994)



Abbildung 11: Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmli Plan Nr. 2364-8 (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994)

3 Übergeordnete Planungsgrundlagen

3.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

Die Tongrube befindet sich in einer Distanz von über 700 m zum BLN-Objekt Nr. 1411 «Untersee–Hochrhein». Eine Betroffenheit des BLN-Gebiets ist somit nicht gegeben und für das vorliegende Vorhaben nicht relevant.

3.2 Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB)

Amphibien zählen in der Schweiz zu den stark gefährdeten Tierarten, da es an geeigneten Laichgewässern wie Tümpeln, Teichen und Weihern mangelt. Zum Schutz dieser bedrohten Arten hat der Bund das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung geschaffen, welches die wichtigsten Fortpflanzungsgebiete ausweist.

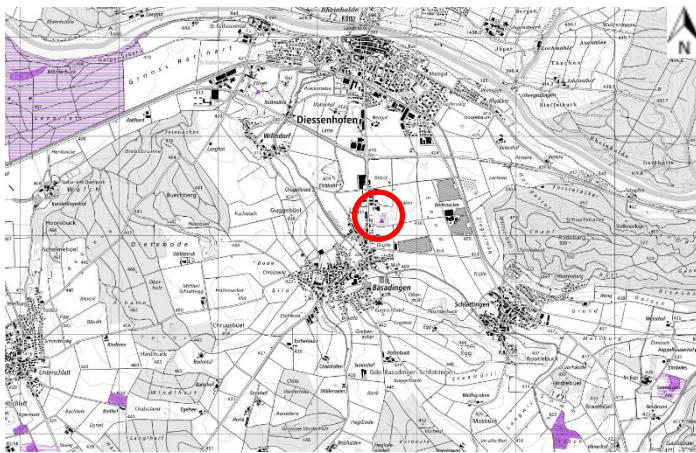


Abbildung 12: Ausschnitt IANB (map.geo.admin.ch, Plangebiet rot markiert)

Aufgrund des früheren Tonabbaus weist das Planungsgebiet derzeit ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB TG511, Tongrube Ziegelei) auf. Es ist vorgesehen, dieses in ein ortsfestes Amphibienlaichgebiet umzuwandeln. Grundlage hierfür sind dieser Gestaltungsplan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften.

➔ **Die Thematik wird in der Endgestaltung des Tonabbaugebiets berücksichtigt und im Rahmen der Umsetzung des Gestaltungsplans integriert.**

3.3 Wildtierkorridore Überregional

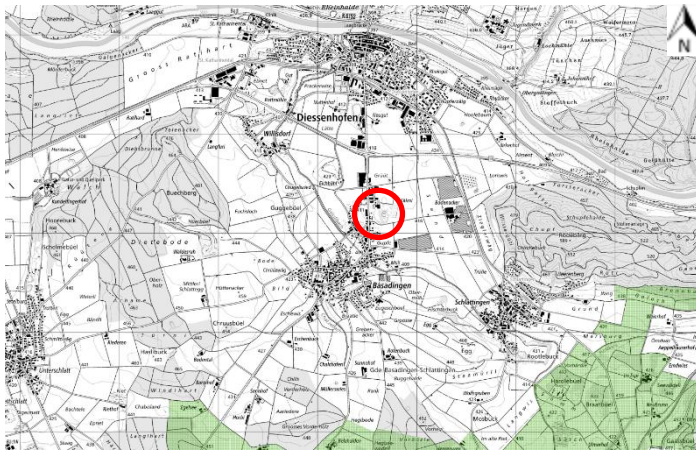


Abbildung 13: Ausschnitt Wildtierkorridore Überregional (map.geo.admin.ch, Plangebiet rot markiert)

Die meisten Wildtierkorridore sind heute beeinträchtigt oder unterbrochen. Im südlichen Gemeindegebiet von Basadingen-Schlattingen besteht jedoch noch ein intakter Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung. Zwar verläuft kein solcher Korridor direkt durch das Gestaltungsplangebiet, dieses liegt jedoch in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet des Rodebergs, das ebenfalls als wichtiger Lebensraum für Wildtiere dient. Entsprechend kommt der ökologischen Vernetzung eine zentrale Bedeutung zu.

➔ **Die Thematik wird in der Endgestaltung des Tonabbaugebiets nicht spezifisch berücksichtigt; der Fokus liegt auf den Amphibien.**

3.4 Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)

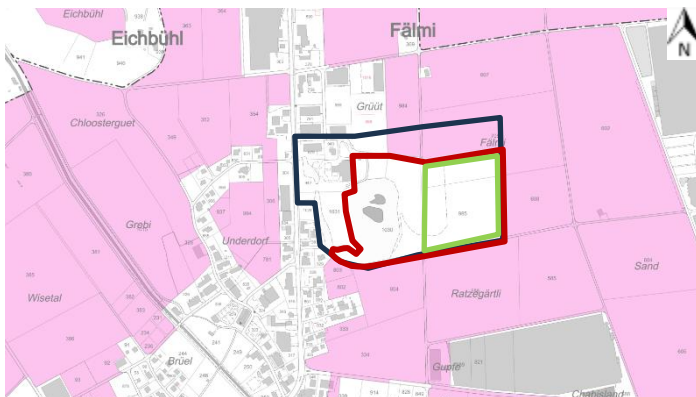


Abbildung 14: Ausschnitt Sachplan Fruchtfolgefläche (geoportal.ch, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert, Rekultivierung zu FFF grüne Fläche)

Fruchtfolgeflächen (FFF) stellen die produktivsten Böden der Schweiz dar. Der schonende Umgang mit dem Kulturland – insbesondere mit diesen Flächen – ist eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Raumentwicklung.

Der Kartenausschnitt Sachplan Fruchtfolgefläche gibt Aufschluss darüber, welche Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Basadingen-Schlattingen zum kantonalen Fruchtfolgeflächen-Kontingent gehören. Es ist zu erkennen, dass das Siedlungsgebiet eng umschlossen wird.

➔ **Die grüne Fläche wird im Rahmen der Endgestaltung rekultiviert, sodass die Anforderungen an Fruchtfolgeflächen (FFF) erfüllt sind. Die entsprechende Umsetzung erfolgt im Zuge der Realisierung des Gestaltungsplans.**

3.5 Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

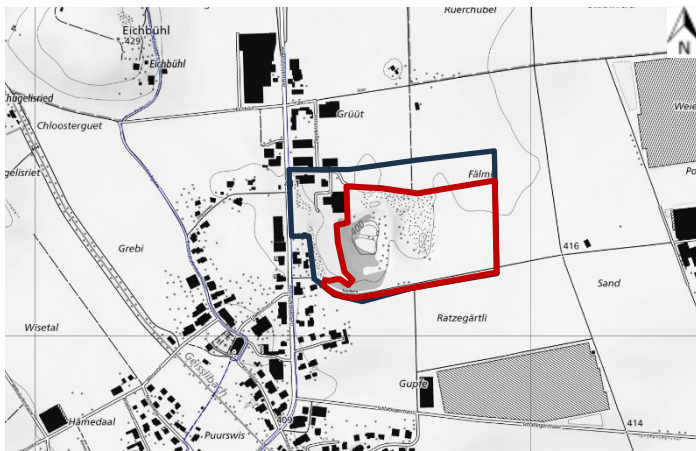


Abbildung 15: Ausschnitt IVS (map.geo.admin.ch, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert)

Mit dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) werden bedeutende Zeugnisse der Verkehrsgeschichte bewahrt, die eine Verbindung zwischen Vergangenheit und Gegenwart schaffen.

Die Diessenhoferstrasse ist darin als historischer Verlauf von regionaler Bedeutung verzeichnet.

➔ **Für den neuen Gestaltungsplan ergeben sich daraus keine Auswirkungen.**

3.6 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) / ICOMOS

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt geschichtlicher Zeitzeugen. Die im ISOS eingetragenen Ortsbilder repräsentieren nicht nur die Geschichte, sondern zeigen auch den heutigen Lebensraum.

ICOMOS engagiert sich für den Erhalt des Kulturerbes – von bedeutenden Einzelobjekten und Ensembles über historische Stadtbilder und -strukturen bis hin zu Verkehrs-, Industrie- und Kulturlandschaften.

➔ **Für das Gestaltungsplangebiet besteht weder ein Eintrag im ISOS noch in der ICOMOS-Liste der historischen Gärten und Anlagen und es ergeben sich daraus keine Auswirkungen für die weitere Planung.**

3.7 Kantonaler Richtplan

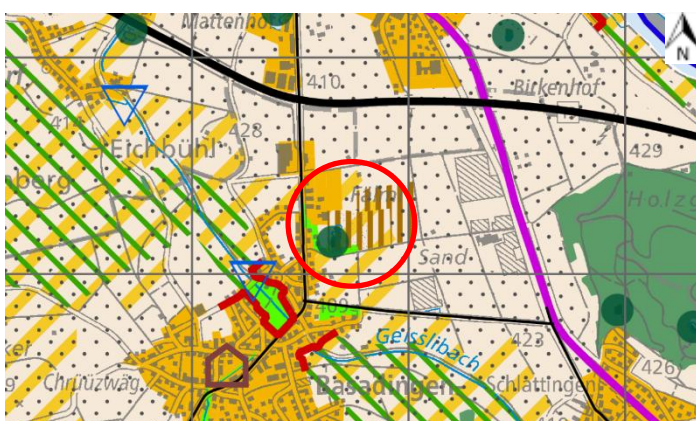


Abbildung 16: Ausschnitt kantonalen Richtplan (Plangebiet rot markiert)

Gemäss kantonalem Richtplan liegt das Planungsgebiet (roter Kreis) teils im Siedlungsgebiet mit Bauzonen (orange-gelb dargestellt) und Freihaltezonen (hellgrün dargestellt), teils im Landwirtschaftsgebiet. Zudem ist das Gebiet als Abbaugbiet ausgewiesen. An dieser Stelle ist im Richtplan auch ein Punktsymbol für Naturschutzgebiete und Waldreservate (vgl. Kap. 3.7.1) eingetragen.

Gemäss dem Raumkonzept Thurgau zählt die Gemeinde Basadingen-Schlattingen zum Raumtyp 'Kulturlandschaft'. Die Umgebung ist durch eine sanft gewellte, vom Bodenseegletscher geformte Ackerlandschaft mit glattgeschliffenem Relief geprägt. Neben dem dominierenden Ackerbau finden sich

Wiesen, Weiden, Buntbrachen, Obstgärten sowie charakteristische Geländeelemente wie sanfte Kuppen, Geländekanten und Drumlins.

Für die zukünftige Landschaftsentwicklung gilt es, diese typischen Qualitäten zu bewahren und die vorhandenen Potenziale gezielt zu nutzen, um die Landschaftsqualität weiter zu stärken. Dazu zählen die vielfältige Kulturlandschaft, ökologisch wertvolle Strukturen und Vernetzungskorridore sowie klar gefasste Siedlungsränder mit sorgfältig gestalteten Übergängen in die offene Landschaft.

➔ ***Um den Vorgaben des kantonalen Richtplans Rechnung zu tragen, werden im Rahmen der Endgestaltung des Tonabbaugebiets verschiedene ökologisch wertvolle Strukturen geschaffen, darunter eine Niederhecke und temporäre Gewässer in Form von Folientümpeln.***

3.7.1 Natur- und Waldschutzgebiete

Der kantonale Richtplan formuliert Planungsgrundsätze zu seltenen, geschützten und schützenswerten Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten, die umfassend erhalten und gepflegt werden sollen. Wie im vorangehenden Kapitel (vgl. Kap. 3.2) erwähnt, besteht für das Planungsgebiet ein entsprechender Eintrag. Dieser geht auf das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) zurück.

3.7.2 Geotope

Das erklärte Ziel des Geotopschutzes und damit auch der vorliegenden Geotop-Objekte des Kantons Thurgau ist es, im Rahmen eines umfassenden Natur- und Landschaftsschutzes auch die Zeugen der Erdgeschichte zu erhalten. Geotope sind erdwissenschaftlich wertvolle Teile der Landschaft. Sie schliessen Berge, Hügel, Täler, Moränenwälle, Schluchten, Höhlen, Karstphänomene, Ufergebiete, Steinbrüche, Kiesgruben, Bergwerke, Strassen- und Weganschnitte oder Findlinge ein, welche eine Situation oder Begebenheit aus der Vergangenheit der Erde oder aus der Geschichte des Lebens und des Klimas in typischer und anschaulicher Weise dokumentieren.

Der Geotopschutz erfüllt zwei unterschiedliche Aufgaben, Erhaltung wissenschaftlicher relevanter Aufschlüsse oder Landschaftsteile und die Dokumentation, Sicherung, Erschliessung und Unterhalt didaktisch geeigneter Aufschlüsse oder geologischer Lehrpfade.

Das Planungsgebiet enthält ein solches Objekt (Nr. 10 Tongrube Keller AG) mit dem Vermerk 'Bestzugängliche glaziale Seeablagerungen im Thurgau'.

➔ ***Der westliche Teil des Gestaltungsplangebiets bleibt in seiner heutigen Form erhalten. Im östlichen Bereich erfolgt im Rahmen der Endgestaltung des Tonabbaugebiets eine Geländeanpassung. Der vorgesehene Bewirtschaftungsweg stellt sicher, dass das Gebiet auch künftig für Untersuchungen zugänglich bleibt.***

3.8 Vernetzungskorridore

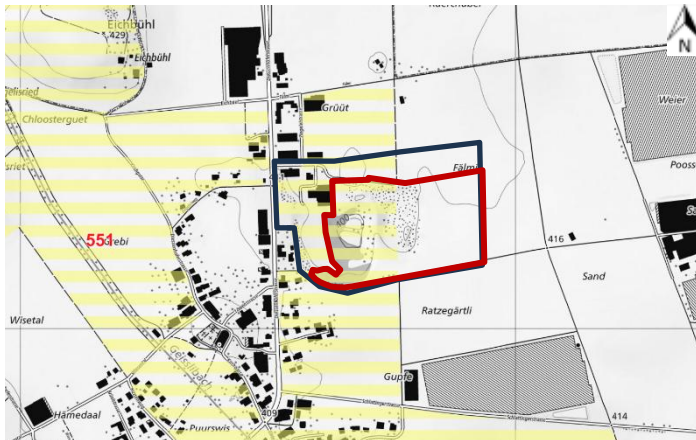


Abbildung 17: Ausschnitt Naturgefahrenkarte synoptisch (thurgis.ch, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert)

Gebiete mit Vernetzungsfunktion unterstützen die Wanderung von Tieren und die Ausbreitung von Pflanzen. Sie tragen zur Arterhaltung sowie zur Steigerung der Vielfalt bei. Das Vernetzungssystem ist zu erhalten und wo nötig durch geeignete Massnahmen zu verbessern.

Der westliche Teil des Planungsgebiets befindet sich innerhalb des Vernetzungskorridors Nr. 551 Geisslibach von Schlattingen bis Diessenhofen.

Der Vernetzungskorridor entlang des Geisslibachs erstreckt sich südlich von Schlattingen bis zum Rhein und verbindet mehrere Kiesgrubenstandorte miteinander. Der Bach selbst beherbergt eine beachtliche Vielfalt an Fischarten. Von der ökologischen Verbindung profitieren jedoch nicht nur Fische, sondern auch zahlreiche Feuchtgebietsarten. Besonders bedeutend sind dabei die verschiedenen Abbaugelände, unter anderem die im Planungsgebiet liegende Kiesgrube Nr. 208 (Ziegeleigrube), welche Lebensraum für spezialisierte Amphibienarten wie die Gelbbauchunke, den Kammmolch und den Laubfrosch bietet. Gemäss Vernetzungskorridor Nr. 551 ist vorgesehen, innerhalb des Korridors neue Überflutungsräume mit vielfältigen Feucht- und Trockenstandorten zu schaffen.

➔ **Durch die Anlage temporärer, ablassbarer Folientümpel sowie durch den bestehenden Westbereich mit Gehölzen und den Krautsaum, die den Amphibien als Landlebensraum dienen, wird die Thematik bei der Endgestaltung des Tonabbaugebiets berücksichtigt und im Rahmen der Umsetzung des Gestaltungsplans integriert.**

3.9 Kantonale Gefahrenkartierung

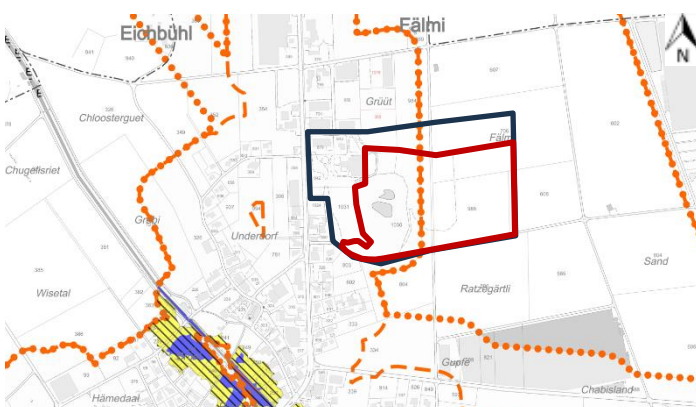
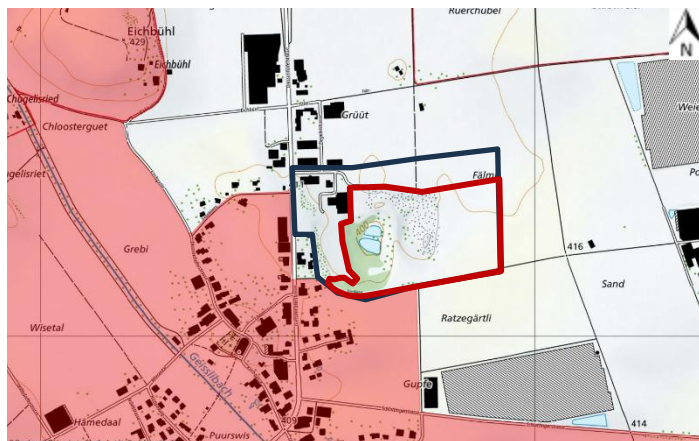


Abbildung 18: Ausschnitt Naturgefahrenkarte synoptisch (geoportal.ch, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert)

Das Gestaltungsplangebiet weist keine Gefahr weder durch Rutschung noch durch Wasser auf.

➔ **Für den neuen Gestaltungsplan ergeben sich daraus keine Auswirkungen.**

3.11 Gewässerschutzkarte



➔ *Entsprechend ergeben sich für den neuen Gestaltungsplan keine Auswirkungen.*

3.12 Kataster der belasteten Standorte

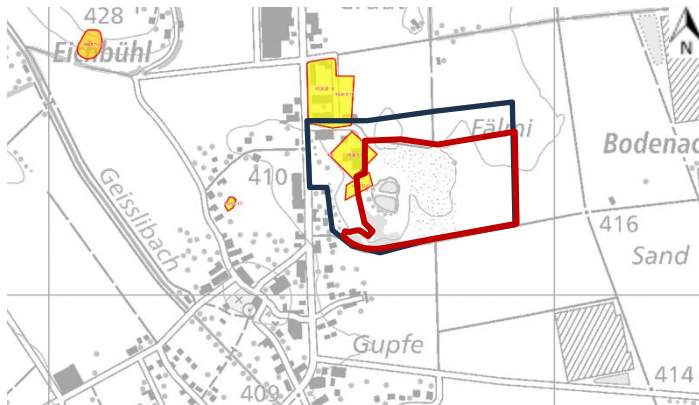


Abbildung 21: Ausschnitt Kataster der belasteten Standorte (geportal.ch, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert)

Im westlichen Bereich des Planungsgebiets sind zwei Einträge im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet. Gemäss Beurteilung des Handlungsbedarfs sind jedoch keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

Da im nordwestlichen Teil des Abbaubereichs keine Geländeeingriffe erfolgen, besteht weder eine Untersuchungspflicht noch eine Sanierungspflicht.

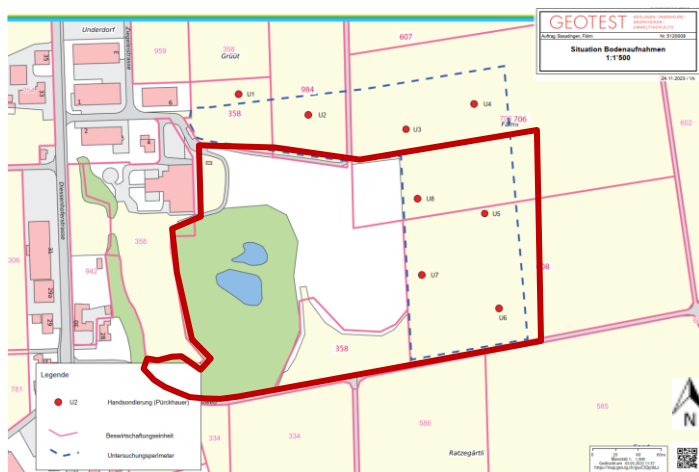


Abbildung 22: Ausschnitt Erhebung bodenkundlicher Ausgangszustand (Geotest AG, Bericht Nr. 5120008.4, 29.11.2023, neuer GP rot markiert)

Die Geotest AG führte eine bodenkundliche Untersuchung des Ausgangszustands durch. Dazu wurden an acht repräsentativen Standorten rund um die offene Grube Handsondierungen mit einem Hohlmeissel (Pürckhauer) vorgenommen, beschrieben und ausgewertet. Der entsprechende Bericht ist dem vorliegenden Gestaltungsplan als Beilage beigelegt.

➔ **Er dient als Bemessungsgrundlage und wird in der Endgestaltung des Tonabbaugebiets sowie bei der Umsetzung des Gestaltungsplans berücksichtigt.**

3.13 Hinweiskarte Bodenbelastung Kanton TG

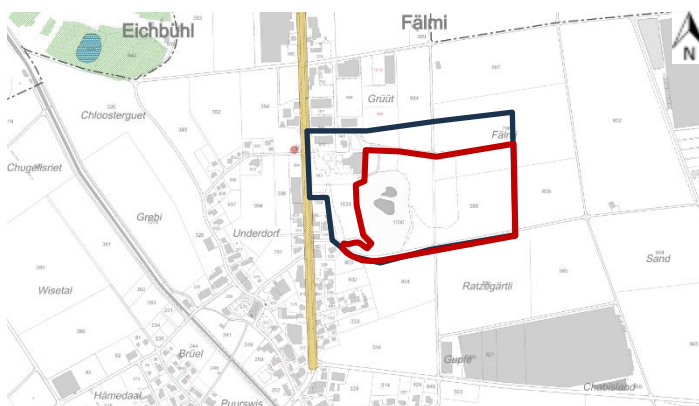


Abbildung 23: Ausschnitt Hinweiskarte Bodenbelastung Kt. TG (geportal.ch, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert)

Die östlich des Planungsgebiets verlaufende Diessenhoferstrasse ist in der Hinweiskarte Bodenbelastung des Kantons Thurgau verzeichnet. Auf der stark belasteten Strassenfläche wurden die Leitstoffe Blei (Pb), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Benzo(a)pyren (BaP) festgestellt.

➔ **Für den neuen Gestaltungsplan ergeben sich daraus keine Auswirkungen.**

3.14 Kantonales Hinweisinventar

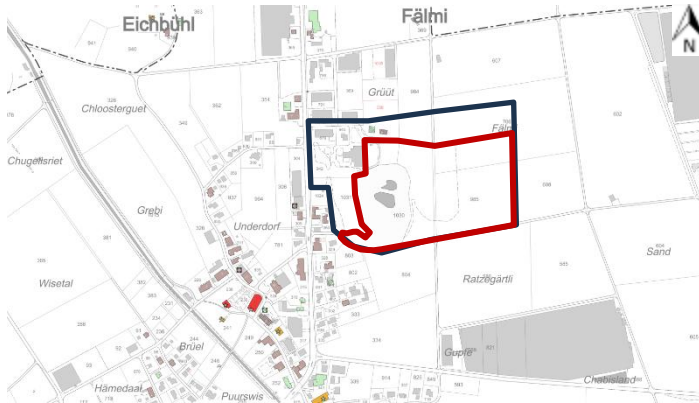


Abbildung 24: Ausschnitt Kantonales Hinweisinventar (geoportal.ch, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert)

Im neuen Gestaltungsplangebiet befinden sich keine bestehenden Gebäude. Auch im bisherigen, rechtskräftigen Gestaltungsplanperimeter sind keine Bauwerke vorhanden, die als wertvoll oder bemerkenswert eingestuft wurden. In der unmittelbaren Nachbarschaft, südwestlich des Planungsgebiets entlang der Diessenhoferstrasse, liegen jedoch zwei Objekte, die als bemerkenswert eingetragen, jedoch nicht rechtskräftig geschützt sind.

➔ **Für den neuen Gestaltungsplan ergeben sich daraus keine Auswirkungen.**

4 Kommunale Vorgaben

4.1 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Die Planungsgrundlagen von Bund, Kanton und Region sind in den kommunalen Planungsinstrumenten umgesetzt worden. Der kommunale Richtplan wurde überarbeitet und am 22. April 2025 vom Gemeinderat, nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt, in Kraft gesetzt. Der neue Rahmennutzungsplan umfasst den Zonenplan (2. Auflage vom 22. März bis 10. April 2024) sowie die Teiländerung des Baureglements, die am 31. Mai 2024 von der Gemeindeversammlung erlassen wurde. Das kantonale Departement für Bau und Umwelt hat den Rahmennutzungsplan am 7. April 2025 (DBU Entscheid Nr. 0023) genehmigt. Am 22. April 2025 hat die Gemeinde Basadingen-Schlattingen diesen in Kraft gesetzt.

4.2 Kommunalen Richtplan

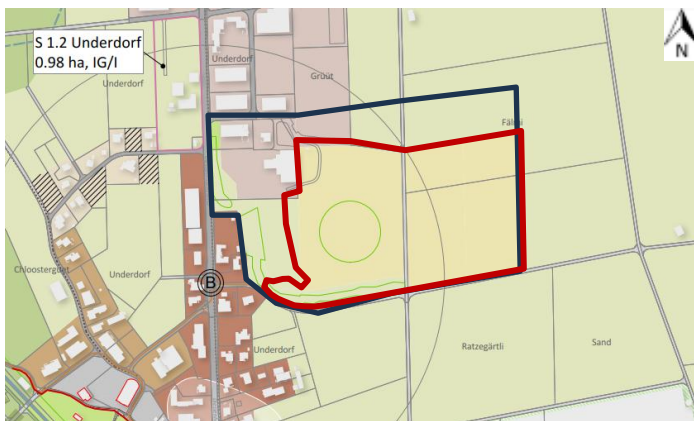


Abbildung 25: Ausschnitt Kommunalen Richtplan, Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung (Stand 22.04.2025, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert)

Im kommunalen Richtplan (DBU-Entscheid Nr. 0023 vom 7. April 2025) sind sowohl die geschützten Naturobjekte als auch das Abbaugebiet festgehalten. Weitere Massnahmen sind nicht aufgeführt.

➔ **Innerhalb des neuen Gestaltungsplanperimeters geht das geschützte Naturobjekt im Süden der Parzelle Nr. 1030 in den bewaldeten Westbereich und den Krautsaum über. Damit ist der Erhalt des geschützten Naturobjekts im neuen Gestaltungsplan gewährleistet.**

4.3 Kommunaler Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

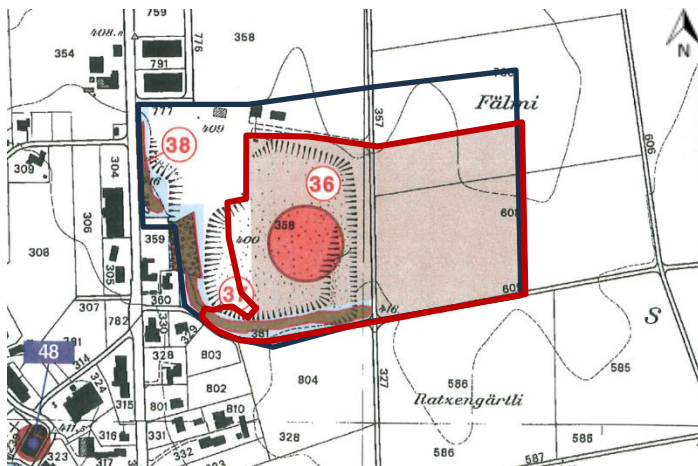


Abbildung 26: Ausschnitt Kommunalen Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (DBU Entscheid Nr. 79, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert)

Der rechtskräftige Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen stammt aus dem Jahr 2002 (DBU Entscheid Nr. 79 vom 19.07.2002). Darin aufgeführt ist einerseits das Grubenbiotop (Nr. 36) als auch die Hecken / Feldgehölze (Nr. 37 und 38).

➔ **Es gelten die gleichen Ausführungen wie in Kapitel 4.2.**

4.4 Nutzungsplanung

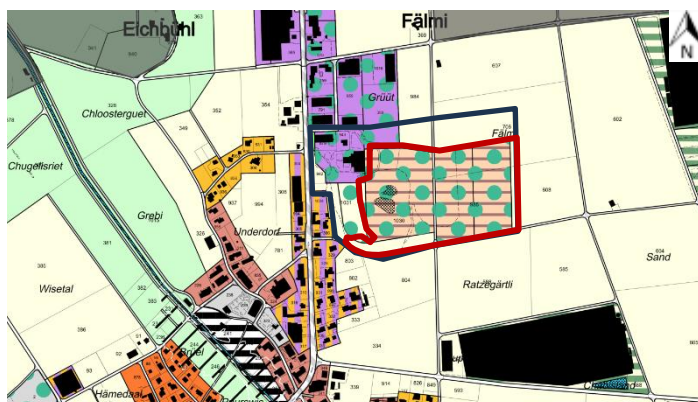


Abbildung 27: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan (geoportal.ch, alter GP blau markiert, neuer GP rot markiert)

- Arbeitszone Gewerbe
- Landwirtschaftszone
- Abbauzone
- Gestaltungsplanpflicht

Das Abbaugelände des Gestaltungsplans 'Tongrube Fälmli' befindet sich in der Abbauzone, welche im Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert ist. Der südwestliche Teil des Gestaltungsplanperimeters liegt hingegen in der Landwirtschaftszone und unterliegt keiner Gestaltungsplanpflicht.

➔ **Die Endgestaltung des Tonabbaugeländes ist innerhalb der Abbauzone zonenkonform und entspricht dem Zweck dieser Zone gemäss § 16 PBV TG. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung des Gestaltungsplans.**

5 Projektvorhaben

5.1 Gesamtvolumen Rekultivierung Endgestaltung

Das Rekultivierungsprojekt umfasst ein Gesamtvolumen von rund 7'500 m³_{fest}, bestehend aus der Zufuhr von Bodenmaterial (A- und B-Horizont), der Zufuhr von Auffüllmaterial (Typ A gemäss VVEA) sowie der Abfuhr des in der Grube vorhandenen Pistenmaterials (Ziegel-/Backsteinbruch). Die betroffene Fläche beträgt insgesamt 1.77 ha. Der westliche Teil des Gestaltungsplanperimeters bleibt in seiner heutigen Form unverändert. Die Rekultivierung erfolgt ausschliesslich im Bereich der vorgesehenen Endgestaltung (vgl. Situationsplan 1:1'000).



Abbildung 28: Ausschnitt neuer Gestaltungsplan 'Tongrube Fälmi'

5.2 Erschliessung Tongrube Fälmi

Während der Rekultivierungsphase sowie für die anschliessende Endgestaltung der Tongrube erfolgt die Erschliessung weiterhin über die Ziegeleistrasse und führt über die Parzellen Nrn. 777, 946 und 358 (vgl. Abb. 30, blaue Route). Die Parzelle Nr. 777 befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattigen, die Parzellen Nrn. 946 und 358 stehen im Eigentum der Pferdereha Grüt AG.

Da die Parzellen Nrn. 946 und 358 derzeit zum Verkauf stehen, wurde seitens der Eigentümerschaft zugesichert, dass die Zufahrt zur Tongrube während der gesamten Rekultivierungsphase bis zum Abschluss der Arbeiten auch bei einem Eigentümerwechsel gewährleistet bleibt. Die Erschliessung ist zudem grundbuchamtlich durch ein Fuss- und Fahrwegrecht gesichert.

Seitens der Gemeinde Basadingen-Schlattigen wird für die Erschliessung während der Rekultivierung vorausgesetzt, dass die Radwaschanlage wieder in Betrieb genommen oder durch eine temporäre Anlage ersetzt wird, um die Staubbelastung merklich zu reduzieren. Zudem sind der Zeitpunkt sowie die Dauer der Rekultivierungsarbeiten möglichst präzise im Vorfeld festzulegen.

Nach Abschluss der Arbeiten und der definitiven Endgestaltung wird der Unterhalts- und Pflegedienst das Gebiet künftig von Norden her über die Strasse 'Fälmi' und anschliessend über die Wegparzelle Nr. 357 erreichen (vgl. Abb. 30; rote Route).

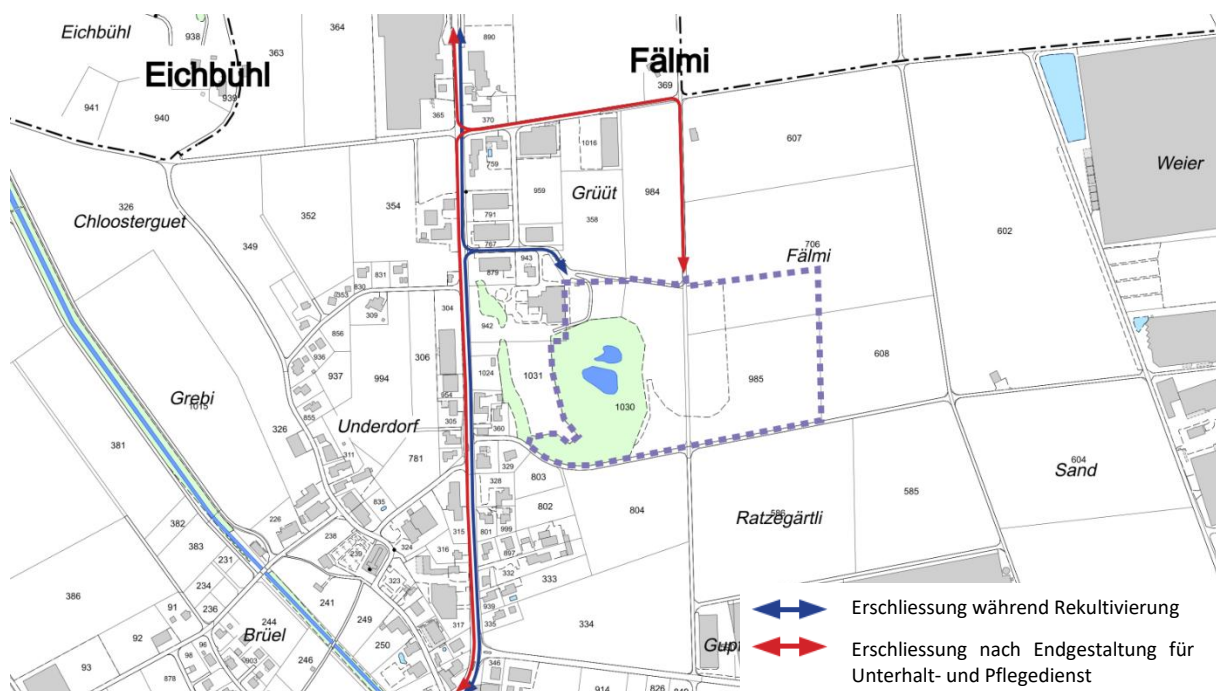


Abbildung 29: Erschliessung während der Rekultivierungsphase / bei Endgestaltung für den Unterhalt und die Pflege

5.3 Umweltrelevante Auswirkungen

5.3.1 Lärm- und Luftemissionen

Für die Beurteilung der zu erwartenden Lärmemissionen wird zwischen Verkehrslärm (LKW-Fahrten) und Betriebslärm (Einsatz von Baumaschinen auf dem Areal) unterschieden.

Die Rekultivierungsarbeiten sind zeitlich begrenzt und werden innerhalb einer Bausaison durchgeführt. Vorgesehen ist eine Dauer von maximal rund einem Jahr; angestrebt wird jedoch eine Umsetzung innerhalb von drei bis vier Monaten. Das Verkehrs- und Betriebsaufkommen fällt entsprechend zeitlich konzentriert an. Nach Abschluss der Rekultivierung wird die Baustellenzufahrt nicht mehr genutzt.

Die angrenzende Arbeitszone (A) weist die Lärmempfindlichkeitsstufe IV auf. Die massgebenden Immissionsgrenzwerte liegen für Strassen- sowie Industrie- und Gewerbelärm tagsüber bei 70 dB(A) und nachts bei 60 dB(A). Aufgrund der begrenzten Intensität der Rekultivierungsarbeiten und der räumlichen Situation ist im Zuge der Endgestaltung der Tongrube nicht von einer wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen.

Da moderne Transportfahrzeuge und Baumaschinen aufgrund technischer Fortschritte kontinuierlich geringere Emissionen (CO₂, NO_x und Partikel wie PM₁₀) aufweisen, ist im Rahmen des vorliegenden Projekts (Rekultivierung bis Endgestaltung) nur mit einer sehr geringen zusätzlichen Schadstoffbelastung zu rechnen.

Zur quantitativen Einordnung der verkehrsbedingten Lärm- und Luftemissionen ist das durch die Rekultivierung ausgelöste Verkehrsaufkommen massgebend. Die nachfolgende Berechnung zeigt die Anzahl der erforderlichen Fahrten auf.

5.3.2 Fahrten

Für die Berechnung des Werkverkehrs, welcher durch die Rekultivierung bzw. Endgestaltung des neuen Gestaltungsplans ausgelöst wird, wird mit folgenden Annahmen ausgegangen:

Berechnungsgrundlage Verkehrsaufkommen	
Arbeitstage pro Jahr	240
Kapazität Lkw (Festmass) 5-Achser	12 m ³
Bodenzufuhr (A- und B-Horizont)	6'700 m ³
Zufuhr Auffüllmaterial (Typ A nach VVEA)	2'200 m ³
Abfuhr in der Grube bestehendes Pistenmaterial (Ziegel/Backsteinbruch)	1'400 m ³
Berechnung Verkehrsaufkommen (ohne Berücksichtigung allf. Retourfahren): 8'900 m ³ / 12 m ³ (Kapazitätsdurchschnitt) = 742 Fahrten pro Jahr / 240 T = Zuzüglich Leerfahrten (inkl. Abfuhr Pistenmaterial)	3.1 Fahrten / Tag
Total Fahrten	6.2 Fahrten / Tag

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass durch den neuen Gestaltungsplan mit der geplanten Rekultivierung keine höhere Verkehrsbelastung aufweist als der bisher gültige Gestaltungsplan. Da in den vergangenen Jahren deutlich weniger Ton abgebaut wurde als ursprünglich vorgesehen, reduziert sich für die Rekultivierung sowohl das benötigte Material als auch die Dauer der Arbeiten. Entsprechend fällt auch das Verkehrsaufkommen geringer aus.

Die in der Tabelle oben dargestellte Abschätzung geht von einer maximalen Dauer der Rekultivierungsarbeiten von rund einem Jahr aus. Das Ziel besteht jedoch darin, die Rekultivierung in einem deutlich kürzeren Zeitraum von etwa drei bis vier Monaten abzuschliessen. Bei einer entsprechenden Verkürzung der Bauzeit erhöht sich die Anzahl der täglichen Fahrten proportional. In diesem Fall ist während der Dauer von drei bis vier Monaten mit durchschnittlich rund 25 Fahrten pro Tag zu rechnen.

Neben dem Werkverkehr trägt auch der Einsatz von Baumaschinen auf dem Areal zu den betrieblichen Emissionen bei. Art, Umfang und Dauer des Maschineneinsatzes werden nachfolgend dargestellt.

5.3.3 Baumaschineneinsatz

Während der Rekultivierungsphase bis zur Endgestaltung kommen je nach Arbeitsschritt verschiedene Baumaschinen zum Einsatz:

Arbeitsgang	Maschine	Menge m ³	Leistung m ³ /h	Einsatzzeit h/Jahr
Materialumlagerung innerhalb der Grube	CAT Hydraulikbagger 340	28'000	55 ¹⁾	509
Einbau (umlagertes Material + zugeführtes Typ-A Material)	CAT 973	30'200	110	275
Einbau nach direkter Umlagerung (umlagertes Material + zugeführtes Typ-A Material)	Walze	30'200	110	275
Einbau Boden (Horizont A und B)	CAT Hydraulikbagger 340	6'700	55	122

¹⁾ Tagesleistung 500 m³ / 9 h

Zusammenfassend zeigt sich, dass sowohl das Verkehrsaufkommen als auch der Baumaschineneinsatz zeitlich begrenzt sind und in ihrer Intensität gering ausfallen. Entsprechend ist lediglich mit einer kurzzeitigen und insgesamt geringen Zusatzbelastung durch Lärm- und Luftemissionen zu rechnen.

5.3.4 Landschaft

Im Rahmen der Rekultivierung wird die Tongrube, mit Ausnahme des ausgewiesenen Naturschutzgebiets, wieder auf die ursprüngliche Höhenlage zurückgeführt. Dadurch sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild zu erwarten; die vorgesehene Geländegestaltung fügt sich stimmig in die bestehende Topografie und Landschaftsstruktur ein.

Die vorgesehenen ökologischen Aufwertungsmassnahmen, darunter die Anlage einer Niederhecke, einer Magerwiese, temporärer Kleingewässer (Folientümpel) sowie von Bollensteinhaufen, führen zu einer deutlichen ökologischen Verbesserung des Gebiets «Fälmi» und erhöhen dessen naturnahe Vielfalt nachhaltig.

5.3.5 Fruchtfolgeflächen

Bereits in der Ausgangslage wurde definiert, dass die rekultivierte landwirtschaftliche Nutzfläche die Anforderungen an Fruchtfolgeflächen (FFF) erfüllen muss. Dieses Ziel ist in den Sonderbauvorschriften unter Art. 4 verbindlich festgesetzt.

5.4 Fazit

Die Rekultivierung der Tongrube «Fälmi» ermöglicht eine geordnete Wiederherstellung der bisherigen Abbaufäche. Das geplante Rekultivierung mit Endgestaltung der Topografie, die Erschliessung während dieser Arbeiten und die spätere Zufahrt für Unterhalt und Pflege sind klar definiert und nachvollziehbar organisiert.

Die Berechnungen zeigen, dass das Verkehrsaufkommen infolge der Rekultivierung sowie die damit verbundenen Lärm- und Luftemissionen gering ausfallen und lediglich zu einer kurzzeitigen und insgesamt geringen Mehrbelastung führen.

Die Geländegestaltung orientiert sich an der bestehenden Topografie, sodass sich die Fläche nach Abschluss der Arbeiten gut in die Landschaft einfügt. Durch die vorgesehenen ökologischen Aufwertungsmassnahmen wird das Gebiet nachhaltig verbessert. Zudem wird mit der Rekultivierung eine landwirtschaftliche Nutzfläche geschaffen, welche die Anforderungen an Fruchtfolgeflächen erfüllt.

Insgesamt erfüllt das Vorhaben die relevanten fachlichen und rechtlichen Anforderungen und stellt eine zweckmässige und nachhaltige Lösung für die langfristige Entwicklung des Gebiets der Tongrube «Fälmi» dar.

6 Planerische Umsetzung / Gestaltungsplan

In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Bestimmungen des Gestaltungsplans bzw. der Sonderbauvorschriften näher erläutert.

6.1.1 Planeinträge

In der Gestaltungsplankarte (Plan 1:1'000) sind keine Masse angegeben, so gilt die Messgenauigkeit des Plans im Massstab 1:1'000.

6.1.2 Gestaltungsplanperimeter

Der Gestaltungsplanperimeter umfasst die Parzellen Nrn. 985, 1029 und 1030 sowie Teile der Parzellen Nrn. 357, 358, 706, 984.

6.1.3 Zweck

Der Gestaltungsplan umfasst den im Plan 1:1'000 abgegrenzten Perimeter und definiert die planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Gebiet. Er verfolgt dabei mehrere zentrale Zielsetzungen. Einerseits stellt er die ordnungsgemässe Rekultivierung der Folgelandschaft sicher und legt die Grundlagen für die Endgestaltung nach Abschluss des Tonabbaus fest, insbesondere in Bezug auf die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sowie die Bereiche des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung. Gleichzeitig gewährleistet er eine zweckmässige Erschliessung.

6.1.4 Bestandteile und Verbindlichkeiten

Die Festlegungen im Plan im Massstab 1:1'000 sowie die dazugehörenden Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplans sind allgemein verbindlich.

6.2 Gestaltungsvorschriften und Rekultivierung

6.2.1 Material für Oberflächengestaltung Parz. Nr. 1030

Die Oberflächengestaltung der Parzelle Nr. 1030 erfolgt mit sauberem, nährstoffarmem C-Material. Im Bereich der vorgesehenen Niederhecken wird zusätzlich eine 10 cm starke Schicht Unterboden (B-Material) eingebaut, um ein gutes Anwachsen der Gehölze zu gewährleisten.

6.2.2 Landwirtschaftsgebiet

Die im Gestaltungsplan festgelegten Flächen der Parzellen Nrn. 706, 984, 985 und 1029 sind nach Abschluss des Tonabbaus wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Grundlage für die Rekultivierung bildet der bodenkundlich erhobene Ausgangszustand gemäss Bericht der GEOTEST AG vom 29.11.2023; entsprechend ist ein standorttypischer, natürlicher Bodenaufbau mit Fruchtfolgequalität herzustellen. Allfällige Drainageleitungen sind an das bestehende, nach Norden verlaufende Drainagenetz anzuschliessen; eine Entwässerung in das Naturschutzgebiet ist ausgeschlossen. In einer späteren Zonenplanänderung soll der Bereich der Landwirtschaftszone nach § 11 PBV zugewiesen werden.

6.2.3 Massgebendes Terrain der Endgestaltung

Anhand von Höhenlinien wird im Situationsplan 1:1'000 das massgebende Terrain der Endgestaltung festgelegt. Für das Landwirtschaftsgebiet gilt, dass die Geländehöhen dem ursprünglichen Zustand vor dem Abbau entsprechen müssen.

6.2.4 Bodenarbeiten / Aushub- und Auffüllmaterial

Die Bodenarbeiten sind gemäss FSKB-Richtlinien auszuführen. Für Auffüllungen ist ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zulässig, das den Anforderungen von Anhang 3 Ziff. 1 VVEA entspricht. Das bei der Umgestaltung anfallende saubere Aushub- und Bodenmaterial ist nach Möglichkeit direkt vor Ort wiederzuverwenden; belastetes oder mit Fremdstoffen verunreinigtes Material ist in einer Deponie Typ B zu entsorgen. Temporäre Pisten und Umschlagplätze dürfen nur mit unverschmutztem Primärmaterial erstellt werden.

6.2.5 Gestaltung der Parzelle Nr. 1030 – künftiges Naturschutzgebiet 'Tongrube Fälmi'

Die Parzelle Nr. 1030 bildet das künftige Naturschutzgebiet **'Tongrube Fälmi'**, einschliesslich des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung (IANB TG511). Nach Abschluss der Rekultivierung soll es in ein ortsfestes Amphibienlaichgebiet überführt und das bisherige Wanderobjekt aufgehoben werden. Im Zuge einer späteren Zonenplanänderung ist vorgesehen, den Bereich einer Naturschutzzone nach § 14 PBV zuzuweisen.

Im Ostbereich ist eine **'Magerwiese'** vorgesehen, die aus einer artenreichen, ökologisch hochwertigen Saatgutmischung angelegt wird und langfristig einen Halbtrockenrasen ausbilden soll. Sie wird extensiv gepflegt, ohne Dünger- oder Pflanzenschutzmitteleinsatz, und ein- bis zweimal jährlich mit dem Messerbalen gemäht, das Schnittgut wird jeweils entfernt. Der **'bestockte Westbereich mit Krautsaum'** übernimmt eine wichtige Funktion als Lebensraum für Amphibien. Durch eine periodische Durchforstung wird die Strukturvielfalt erhalten.

Die beiden im Gestaltungsplan ausgewiesenen **'Weiher'** werden als dauerhafte, vom Grundwasser beeinflusste Gewässer ausgestaltet und können je nach Wasserstand auch eine zusammenhängende Wasserfläche bilden. Ergänzend dazu entstehen an den vorgesehenen Standorten mehrere ablassbare **'Folientümpel'** von jeweils rund 200–300 m² Wasserfläche und etwa 70 cm Tiefe.

Zur ökologischen Aufwertung des Gebiets wird zudem eine dreireihige **'Niederhecke'** mit einheimischen, dornenreichen Straucharten angelegt und auf eine Höhe von rund 3–4 Metern gepflegt. Zusätzlich werden mehrere eingetiefte **'Bollensteinhaufen'** erstellt, die Amphibien zusätzliche Rückzugsräume bieten.

Bis die Niederhecke ihre abschirmende Wirkung vollständig entfaltet, wird das Gebiet entlang der Süd-, Ost- und Nordseite provisorisch mit einem Holzlattenzaun gefasst. In der südöstlichen Ecke des Naturschutzgebiets ist ausserdem eine kleine Besucherinfrastruktur vorgesehen, bestehend aus einer **'Sitzbank'**, einer Informationstafel und einem einheimischen **'Einzelbaum'**.

6.3 Erschliessung

Die während des Tonabbaus entfernte Flurstrasse auf Parzelle Nr. 357 wird nach Abschluss der Arbeiten im Rahmen der Rekultivierung als Kiesschotterweg wiederhergestellt, um die landwirtschaftliche Erschliessung sowie den Zugang zum Gestaltungsplangebiet sicherzustellen.

Im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 358 ist zudem ein neuer Bewirtschaftungsweg vorgesehen, der ebenfalls als Kiesschotterweg erstellt wird. Dieser schliesst an die bestehende Flurstrasse auf der Parzelle Nr. 984 an und gewährleistet die landwirtschaftliche Erschliessung der angrenzenden Flächen.

Ergänzend dazu ist im Gestaltungsplan ein Bewirtschaftungsweg vorgesehen, der ebenfalls als Kiesschotterweg ausgebildet wird und künftig primär der Pflege und dem Unterhalt des Gebiets dient.

7 Zonenplanänderung

7.1 Aufhebung Gestaltungsplanpflicht

Wie bereits in Kapitel 2.1 erläutert, erfordert die Überarbeitung des Gestaltungsplans «Tongrube Fälmi» eine Anpassung des Zonenplans. Der bisherige Gestaltungsplan «Abbauerweiterung Fälmi» umfasste neben den eigentlichen Abbauflächen auch Grundstücke der Arbeits- und Landwirtschaftszone, die mit dem Tonabbau beziehungsweise der Rekultivierung nur am Rande in Zusammenhang standen. Der neue Gestaltungsplanperimeter beschränkt sich hingegen auf jene Flächen, die für die Rekultivierung, die Endgestaltung sowie die langfristige Sicherung des Naturschutzgebiets tatsächlich einer Sondernutzungsplanung bedürfen.

Aus der Verkleinerung des Gestaltungsplanperimeters ergibt sich Bereinigungsbedarf im Zonenplan. Die Gestaltungsplanpflicht ist auf jenen Parzellen aufzuheben, die nicht mehr Bestandteil des neuen Gestaltungsplans sind. Dadurch werden Nutzungsplanung und Sondernutzungsplanung aufeinander abgestimmt und ein faktisches Bauverbot auf den betroffenen Grundstücken vermieden.

Die vorliegende Situation zeigt, dass im Osten der Parzelle das Gebäude (Vordach und Vorplatz) über die Bauzonengrenze ragt und teilweise in der Abbauzone liegt. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht auf derselben Parzelle wird genutzt, um diese Situation zu bereinigen.

7.2 Verlagerung Bauzone

Die bestehende Bebauung auf der Parzelle Nr. 942 ragt im östlichen Bereich mit Vordach und Vorplatz teilweise in die Abbauzone AB. Im Rahmen der Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht auf dieser Parzelle ist es daher zweckmässig, die Situation planungsrechtlich zu bereinigen.

Der Zonenplan wird mit einer geringfügigen Verlagerung der Bauzone bereinigt. Damit das gesamte Gebäude in der Arbeitszone A zu liegen kommt, wird eine Fläche von 273 m² verlagert. Im Süden derselben Parzelle wird die für die Verlagerung benötigte Fläche von 273 m² der Arbeitszone A der Landwirtschaftszone zugewiesen. Der flächengleiche Abtausch hat keine Auswirkungen auf die Bauzonendimensionierung und bezweckt die Anpassung und Bereinigung an die tatsächlichen Verhältnissen.

7.3 Begründung der Zonenplanänderung und Planbeständigkeit

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Basadingen-Schlattingen wurde zwischen 2018 und 2024 durchgeführt. Der Zonenplan und das Baureglement traten im April 2025 in Kraft.

Während der Erarbeitung der Ortsplanung wurde davon ausgegangen, dass der Tonabbau in der Tongrube Fälmi noch über einen längeren Zeitraum fortgeführt wird. Gemäss den damaligen Angaben der Keller AG Ziegeleien stellte die noch nicht vollständig abgebaute Abbauetappe Z2 eine strategische Rohstoffreserve dar. Gleichzeitig befand sich die Überarbeitung des Gestaltungsplans bereits im kantonalen Vorprüfungsverfahren. Aus diesem Grund wurde die bestehende Gestaltungsplanpflicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision unverändert übernommen. Eine teilweise Aufhebung hätte zu widersprüchlichen planerischen Festlegungen zwischen Nutzungsplanung und laufender Sondernutzungsplanung geführt.

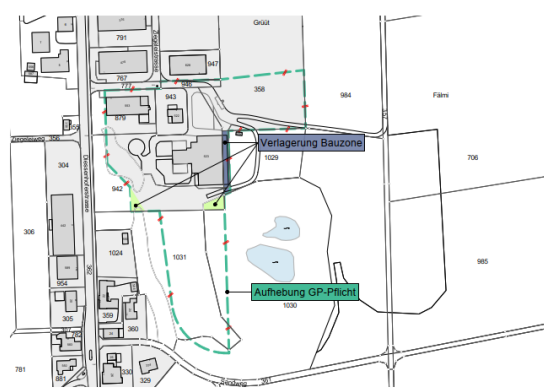
Mit der zwischenzeitlich erfolgten Entscheidung, den Tonabbau definitiv einzustellen, haben sich die planerischen Rahmenbedingungen wesentlich geändert. Die Überarbeitung des Gestaltungsplans führte zu einer Neubeurteilung des räumlichen Geltungsbereichs. Dabei zeigte sich, dass verschiedene Grundstücke für die Umsetzung der Rekultivierung und der Endgestaltung sowie für die langfristige Sicherung des Naturschutzgebiets nicht mehr Bestandteil des Gestaltungsplans sein müssen. Der neue

Gestaltungsplanperimeter fällt deshalb gegenüber dem bisherigen Gestaltungsplan deutlich kleiner aus.

Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht beschränkt sich auf jene Grundstücke, die aus dem Gestaltungsplanperimeter entlassen werden und für welche kein besonderer planerischer Regelungsbedarf mehr besteht. Die übrigen Festlegungen der Nutzungsplanung sowie der neue Gestaltungsplan bleiben unverändert. Die Zonenplanänderung stellt somit eine punktuelle Bereinigung infolge wesentlich geänderter Verhältnisse dar und wahrt den Grundsatz der Planbeständigkeit. Mit der geringfügigen Verlagerung der Arbeitszone und der Landwirtschaftszone wird die effektive Nutzung der zweckmässigen Zone zugewiesen.

7.4 Zonenplanänderung

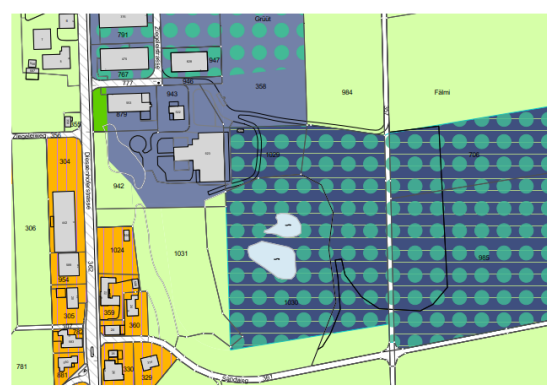
Zonenplanänderung



Legende

Bauzonen	Informeller Inhalt
Arbeitszone A	Baugebiet
	öffentliches Gewässer
Nichtbauzonen	
Landwirtschaftszone LW	
Überlagernde Zonen	
Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GP	

Ausschnitt revidierter Zonenplan



Legende

Bauzonen	Überlagernde Zonen
Wohn- und Arbeitszone WA2	Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP
Arbeitszone A	
Freihaltezone FH	
Verkehrszonen innerhalb der Bauzone	
Strasse und Wege innerhalb Bauzone S/B	
Nichtbauzonen	
Landwirtschaftszone LW	
Abbauzone AB	
	Informeller Inhalt
	Baugebiet
	öffentliches Gewässer



Abbildung 30: Ausschnitt Zonenplanänderung

Aus der dargestellten Zonenplanänderung geht hervor, dass die Gestaltungsplanpflicht auf den Parzellen Nrn. 358, 879, 942, 943 und 946 (Arbeitszone) sowie auf Parzelle Nr. 1031 (Landwirtschaftszone) aufgehoben wird. Die Verlagerung der Bauzone auf der Parzelle Nr. 942 ist ebenfalls Teil der vorliegenden Zonenplanänderung.

8 Resultate

8.1 Vorprüfung

Der Gestaltungsplan «Tongrube Fälmi» wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Januar 2026 behandelt. Der Gemeinderat beschloss, die Planungsunterlagen dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) zur kantonalen Vorprüfung einzureichen. Mit Schreiben vom 6. Mai 2026 nahm das DBU zur Vorlage Stellung. Gestützt auf die Ergebnisse der Vorprüfung wurden der Gestaltungsplan sowie das Richtprojekt umfassend überarbeitet. Die Anmerkungen und Hinweise des DBU wurden dabei weitestgehend berücksichtigt.

8.2 Information und Mitwirkung

Gemäss Art. 4 RPG und § 9 PBG soll die Bevölkerung in geeigneter Weise orientiert werden und an der Planung mitwirken.

Diesem Auftrag wurde nachgekommen, indem die Planung zur Vernehmlassung in der Frist vom [Datum] bis zum [Datum] bei der Gemeinde sowie online einzusehen war. Die direkt betroffenen Grundeigentümer erhielten darüber eine schriftliche Benachrichtigung, zusätzlich wurde dies im Amtsblatt Nr. [Nr. / Jahr] sowie in den Kreuzlinger Nachrichten publiziert.

Es sind [...] schriftlichen Stellungnahmen innerhalb der Vernehmlassungsfrist eingegangen.

8.3 Öffentliche Auflage und Einsprachen

8.4 Genehmigung

8.5 Inkraftsetzung

Anhang

A. Protokoll Planungs- und Baukommission

Siehe separate Beilage Planbeilagen

- Aufhebung Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi, Dossier Titelblätter [31.08.2026]
- Zonenplanänderung Tongrube Fälmi Aufhebung GP-Pflicht Parz. Nr. 358, 879, 942, 943, 946, 1031, Verlagerung Bauzone Parzelle Nr. 942, 1029 [31.08.2026]
- Erhebung bodenkundlicher Ausgangszustand, vom [29.11.2023]

B. Auswertung Vorprüfungs- und Mitwirkungsbericht

Siehe separate Beilage